

25.06.18**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - G - K

zu **Punkt ...** der 969. Sitzung des Bundesrates am 6. Juli 2018

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur verstärkten Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von durch Impfung vermeidbaren Krankheiten**COM(2018) 244 final****A****Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Gesundheitsausschuss**empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt den neuen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates mit dem grundsätzlichen Anliegen der Kommission, durch das gemeinsame Handeln der Mitgliedstaaten die Durchimpfungsraten zu erhöhen und so sicherzustellen, dass jeder in der EU Zugang zu Impfungen erhält, um damit Ungleichheiten zu beseitigen und bestehende Immunisierungslücken zu schließen.
2. Der Bundesrat anerkennt das Ziel der Kommission, unter anderem die Impfskepsis und das schwindende Vertrauen in Impfungen überwinden zu wollen, Impfstoffengpässen vorzubeugen und Herausforderungen bei Forschung und Entwicklung anzunehmen.

3. Der Bundesrat weist darauf hin, dass im Hinblick auf das Vorhalten niederschwelliger Impfangebote das Impfen als medizinischer Eingriff in Deutschland Ärztinnen und Ärzten vorbehalten ist und die Voraussetzungen, Impfungen durch Personal in Apotheken durchführen zu lassen, derzeit nicht geklärt sind.
4. Der Bundesrat weist darauf hin, dass in Deutschland aufgrund umfassender Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert-Koch-Institut (STIKO) und der Kostentragung von Impfungen durch die gesetzliche und private Krankenversicherung ein umfassendes Impfangebot mit hoher Akzeptanz besteht.
5. Vor diesem Hintergrund sieht der Bundesrat das Vorhaben eines EU-einheitlichen Impfkaltenders kritisch. Hier muss darauf geachtet werden, dass nicht für Mitgliedstaaten, in denen bereits ein umfassendes Impfangebot mit entsprechender Kostentragung besteht, Signale ausgehen, bestehende Standards zu relativieren oder zu senken.

B

6. Der Ausschuss für Kulturfragen

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.